

22.03.2013

## Kleine Anfrage 1001

der Abgeordneten Dirk Wedel und Christof Rasche FDP

### Neubau der L 239 zwischen Mettmann und Ratingen – derzeitige Rechtslage

Zustand und Verkehrssicherheit der L 239 zwischen Mettmann und Ratingen sind seit Jahren ein Ärgernis für die betroffenen Verkehrsteilnehmer und Anwohner. Zwischen Mettmann und der Autobahnbrücke über die A 3 ist die L 239 eine gut ausgebaute und sicher zu befahrende Straße. Ab der Autobahnbrücke in Richtung Ratingen hat die L 239 dagegen eher den Charakter eines schlecht asphaltierten Feldweges. Dieser Zustand führt immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen.

Besonders betroffen sind Fußgänger und Radfahrer, die keinerlei Bewegungsfläche haben ohne direkt mit dem KFZ-Verkehr in Konflikt zu kommen. Auch der Busverkehr (Linie 749) ist nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

Die L 239 stellt die direkte Anbindung zur A 44 und damit zum Düsseldorfer Flughafen und zur Messe Düsseldorf dar. Alternativ müssten große Umwege, beispielsweise über die B 7 oder die A 46 gefahren werden. Für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die heimische Wirtschaft, ist der Neu- bzw. Ausbau der L 239 zwischen der Autobahnbrücke und Ratingen ein Verkehrsprojekt höchster Priorität.

In der Maßnahmenliste des Landesstraßenausbauplans ist der Neubau der L 239 in Ratingen enthalten (BA A 3 bis A 44 (1. BA Oben der Weiden - A 3), vgl. [http://www.mbwsv.nrw.de/verkehr/strasse/Strassenverkehr/container/Landesstra\\_\\_enausbauplan-Liste.pdf](http://www.mbwsv.nrw.de/verkehr/strasse/Strassenverkehr/container/Landesstra__enausbauplan-Liste.pdf)).

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Inwieweit ist der dem Bau bzw. Neubau der L 239 zugrundeliegende Planfeststellungsbeschluss des Landschaftsverbands Rheinland vom 13.12.1976 rechtskräftig?
2. Inwieweit hat die Bezirksregierung das Verfahren verzögert, indem über Einsprüche nicht entschieden wurde?

Datum des Originals: 22.03.2013/Ausgegeben: 25.03.2013

3. Welche rechtlichen Gründe stehen gegebenenfalls einem baldigen vollständigen Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses nach vollständiger Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses entgegen?
4. Könnte durch das Verhalten Beteiligter der Planfeststellungsbeschluss vom 13.12.1976 gegebenenfalls gemäß § 75 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz außer Kraft treten (bitte gegebenenfalls unter Nennung des Zeitpunkts)?
5. Welche rechtliche und tatsächliche Bedeutung kommt der Nennung des Neubaus der L 239 in der Maßnahmenliste des Landesstraßenausbauplans zu?

Dirk Wedel  
Christof Rasche